

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 17. Dezember 2025, Zahl: 817-40524/2025, mit welcher die Gebühren für die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle Rosegg ausgeschrieben werden (Aufbahrungshallengebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. LGBI. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 17. Dezember 2025, Zl. Zahl: 817-40526/2025. (Friedhofsordnung) wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benützung (Aufbahrung) der Aufbahrungshalle in Rosegg werden von der Marktgemeinde Rosegg Gebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Verordnung gilt für die Aufbahrungshalle der Marktgemeinde Rosegg.
- (2) Der Aufbahrungsgebühr unterliegt jede Inanspruchnahme der Aufbahrungshalle durch physische oder juristische Personen zum Zwecke der Aufbahrung der Leiche.

§ 3 Höhe der Abgabe

Für die Inanspruchnahme der Aufbahrungshalle sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Aufbahrung pro Tag EUR 80,00 inkl. 20 % USt
- b) Jeder weitere Tag der Aufbahrung EUR 60,00 inkl. 20 % USt

§ 4 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Aufbahrungsgebühr ist diejenige Person verpflichtet, welche die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht.

§ 5 **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

Die Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle hat das Bestattungsunternehmen vom Abgabenschuldner einzuheben. Das Bestattungsunternehmen hat über die Benützungsgebühr bis zum 15. Jänner bzw. 15. Juli jeden Jahres Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag an die Gemeindekasse abzuführen. Es haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht. Die Angaben bei der Rechnungslegung stellen eine Abgabenerklärung im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1964, dar.

§ 6 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 18. Dezember 2013, Zahl: 817-1-3124/2013, mit der Aufbahrungsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Richau